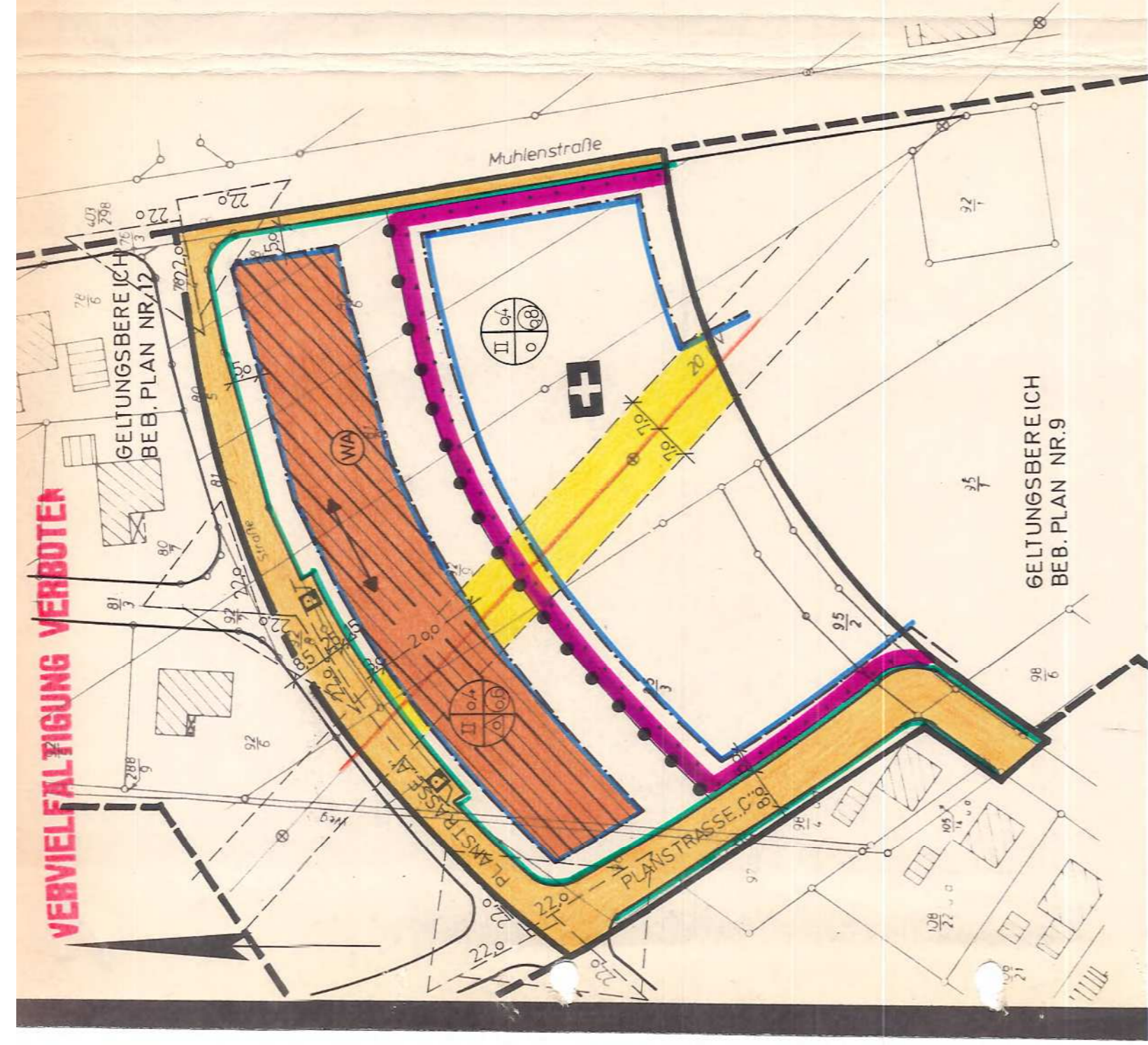


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemarkung Sögel
Flur 19 Gemeinde Sögel
Maßstab 1:1000
Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand vom 4. 3. 1980. Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt am 20. 3. 1980
A Nr. 10079/80

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22. 3. 1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Meppen, den 27. Juni 1980
Katasteramt
Im Auftrag
Vermessungsassessor

PLANZEICHENERLAUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR KRANKENHAUS

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL
 - 2 = BAUWEISE
 - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ZAHLE MIT KREIS = ZWINGEND
ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- o = OFFEN
 - Δ = HAUSER ZULÄSSIG

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
- BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DER ÄNDERUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES URSPRUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZÄHLEN

- FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

- SICHTDREIECK, KÜBENSCHÜTTANÄNKUNG 0,80 m ÜBER 0 K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 1. SEPTEMBER 1974 (NIED. S. 437) IN VEREINBARUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BauGB) S. 13, 14, 15 IN VEREINBARUNG MIT DEN §§ 18, 8, 19, 16 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 11. 1965
HAT DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL AM 24. 03. 1980 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

KENZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
GEMÄSS § 9 (1) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 02. 01. 1980 DARGELEGT SIND.
ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZWIDERHANDELT, DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "NÖRDLICH KRANKENHAUS" DER GEMEINDE SÖGEL LANDKREIS EMSLAND

M 1:1000
HAT AM 5. JULI 1979 GEMÄSS § 18, 19, 16 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
SÖGEL, DEN 7. JULI 1980
BURGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER BESCHLUSS WURDE AM 7. NOV. 1979 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT
SÖGEL, DEN 7. JULI 1980
GEMEINDEDIREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 4. DEZ. 1979 DURCHFÜHRT
SÖGEL, DEN 7. JULI 1980
GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 2. JAN. 1980 BIS 4. FEB. 1980 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 1. DEZ. 1979 ORTSBÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
SÖGEL, DEN 7. JULI 1980
GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 24. MÄRZ 1980 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE SÖGEL ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
SÖGEL, DEN 7. JULI 1980
BURGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BBAUG in der z. Zt. geltenden Fassung mit Verknüpfung vom 24. SEP. 1980... Az. 3.2.9.9... 2.7.1.2.2... ohne Auflagen genehmigt worden. SY 047
Oligthburg, den 24. SEP. 1980
Reg. Wieser-Ems,
BEZIRKSBEAUFTRAGTER

BEZIRKSBEAUFTRAGTER
SÖGEL, DEN 30. OKT. 1980
GEMEINDEDIREKTOR z. V.

PLANUNGSBURO NOLTE-HÜTKER
OSNABRÜCK PLANUNGSBURO NOLTE-HÜTKER
STADTBAU- UND VERKEHRSPLANUNG
+ COMMERCIAL ENGINEERING, W. TEL. 0530 10 1 2 4 4 4

BEARBEITET/GEÄNDERT
31.10.79

B e g r ü n d u n g

=====

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12
Bezeichnung: "Nördlich Krankenhaus"
der Gemeinde Sögel
Landkreis Emsland

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 umfaßt im wesentlichen eine Gemeinbedarfsfläche für das Krankenhaus im Norden des Ortskerns der Gemeinde Sögel.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfaßt den nördlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 12. Er wird begrenzt im Norden durch die Planstraße A, im Westen durch die Planstraße C, im Süden durch die Gemeinbedarfsfläche des Krankenhauses und im Osten durch die 'Mühlenstraße'.

2. Planungsabsichten

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 beabsichtigt die Gemeinde Sögel statt der 'Gemeinbedarfsfläche' ein 'Allgemeines Wohngebiet' für ca. 5 Bauplätze auszuweisen. Diese Änderung geschieht aus folgendem Grund: Ursprünglich beabsichtigte die Gemeinde Wohnungen für Ärzte und Bereitschaftspersonal des Krankenhauses an der Planstraße A bauen zu lassen, die im Eigentum des Krankenhausträgers stehen sollten. Da dieses aus Finanzierungsgründen nicht zu verwirklichen ist, und eine stärkere Bindung leitender Kräfte an das Krankenhaus erreicht werden soll, soll eine Bauzeile südlich der Planstraße A für Wohngebäude ausgewiesen werden, die nur an Beschäftigten des Krankenhauses veräußert werden soll.

Die Ursprungs-Planungsabsichten werden dadurch nicht geändert, da bereits von Anfang an vorgesehen war, Wohnungen für Bereitschaftspersonal in diesem nördlichen Teil zu errichten. Lediglich die Finanzierungsform und der Veräußerungswille bewirkt, daß die Gemeinbedarfsfläche für diesen Zweck in ein 'Allgemeines Wohngebiet' abgeändert werden muß.

3. Erschließung

a) Verkehrliche Erschließung

Das Gebiet ist über die Planstraßen C und A, sowie die Mühlenstraße an das innerörtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

b) Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die Wohngebäude werden satzungsgemäß an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Sögel angeschlossen.

Das Oberflächenwasser wird im Zuge der Straßenentwässerung schadlos abgeleitet.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband.

c) Beseitigung der festen Abfallstoffe

Sämtliche Wohngebäude werden satzungsgemäß an die Müllabfuhr des Landkreises Emsland angeschlossen.

Zusätzliche Kosten der Erschließung entstehen durch diese Änderung nicht. Die Verkehrsflächen sowie die wasserwirtschaftliche Erschließung werden durch diese Änderung nicht berührt.

4. Verfahren

Für die Anlage der Straßen und Wegeflächen behält sich die Gemeinde Sögel weiterhin bodenordnende Maßnahmen im Sinne des IV. und V. Teiles des Bundesbaugesetzes vor. Sollte es dabei zu entschädigungsgleichen Eingriffen kommen, wird nach den Vorschriften des BBauG verfahren.

5. Hinweis

Nachrichtliche Übernahme:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß dies Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalsschutzgesetz vom 30.5.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 307) benachrichtigen wird.

Bearbeitet:
Planungsbüro Nolte - Hütker
4500 Osnabrück
FH/we

.....

- Hütker -

Gemeinde Sögel, den 7. Juli 1980

..... 111-4-1

- Bürgermeister -



..... *[Signature]*

- Gemeindedirektor -

Diese Begründung hat mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 in der Zeit vom -2. Jan. 1980 bis -4. Feb. 1980 öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Sögel, den 7. Juli 1980

..... *[Signature]*

- Gemeindedirektor -

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG vom 24. März 1980 zugrunde gelegen.

Gemeinde Sögel, den 7. Juli 1980

..... *[Signature]*

- Gemeindedirektor -

Hat vorgelegen
Oldenburg, den 24. SEP. 1980
Bez. - Reg. Weser - Ems

Im Auftrag *[Signature]*

371 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 1980 vom 29. 4. 1980

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 29. 4. 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	577.400,- DM
	in der Ausgabe auf	626.800,- DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	451.000,- DM
	in der Ausgabe auf	451.000,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1980 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 158.900,- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 1980 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 96.200,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 1980 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
= Grundsteuer A 250 v.H.
 - b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke
= Grundsteuer B 250 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Schapen, den 29. 4. 1980

GEMEINDE SCHAPEN

Wilmer Stellvertr. Bürgermeister	Menke Bürgermeister und Gemein- direktor
-------------------------------------	--

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 92 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. 3. 1980 (Nds. GVBl. S. 69) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 30. 9. 1963 (Nds. GVBl. S. 373) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 10. Juli 1980 - 202-15-2/10 - erteilt worden. Die Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde jedoch mit der Maßgabe ausgesprochen, daß Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt nur in Höhe von bis zu 88.900,- DM in Anspruch genommen werden dürfen und die Erlöse aus der Veräußerung der mit dem genehmigten Kredit finanzierten Baugrundstücke zur außeror-

dentlichen Tilgung zu verwenden sind.

Der Rat der Gemeinde Schapen ist dieser Maßgabe durch Beschluß vom 7. 10. 1980 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Schapen öffentlich aus.

GEMEINDE SCHAPEN Schapen, den 29. Okt. 1980
Der Gemeindegeldirektor

372 Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“ - 1. Änderung - der Gemeinde Sögel

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 24. Sept. 1980 - Az. 309.9-21102-54047 - die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“ genehmigt.

Die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, während der Dienststunden unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 12 Satz 2 BBauG rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie auf Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gem. § 155 a Satz 1 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

GEMEINDE SÖGEL Sögel, den 30. Okt. 1980
Der Gemeindegeldirektor

373 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. Juli 1980

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 3. 9. 1980 - Az.: 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung zum Flächennutzungsplan liegt im Südosten der Ortslage Klein Berßen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil als Wohnbaufläche und der sich nach Osten anschließende Teil als Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.